

Herr Loretan hat vor allem Bedenken in bezug auf die Wirksamkeit dieses dringlichen Bundesbeschlusses. Ich habe Ihnen aber gestern ausführlich dargelegt, dass dieser dringliche Bundesbeschluss nur eine Massnahme in einem ganzen Massnahmenpaket ist, das wir ergreifen. Zu diesem Massnahmenpaket gehört die Verstärkung der Grenzüberwachung, was bereits im Gang ist. Wir haben immer gesagt, dass als Ultima ratio – wie es übrigens im Militärgesetz ganz klar festgehalten ist – und wenn die zivilen Mittel nicht mehr ausreichen, auch eine Militärassistenten in Frage käme. Das war immer die Haltung des Bundesrates, aber dieser Zustand ist heute glücklicherweise sicher nicht erreicht. Zu diesem Massnahmenpaket gehört weiter die Verbesserung des Vollzugs. Hier handelt es sich um diese 73 Massnahmen, die die paritätische Arbeitsgruppe, geleitet von Herrn Regierungsrat Ritschard und Herrn Gerber, Direktor des BFF, erarbeitet hat, und die wir in der übernächsten Woche mit den Kantonen bereinigen wollen. Darunter hat es sehr wichtige Massnahmen.

Ich darf auf folgendes hinweisen: Bei einer dieser Massnahmen verpflichtet sich der Bund, künftig bei der Papierbeschaffung eine viel wichtigere Rolle zu spielen. Die Papierbeschaffung soll vom Bund für die Kantone organisiert werden. Auf der anderen Seite sind die Kantone bereit, einem Controlling im Bereich des Vollzugs zuzustimmen. Dieses Controlling ist eine sehr wichtige Massnahme, weil Vollzugsbereitschaft, -willigkeit und -konsequenz heute leider in den einzelnen Kantonen noch recht unterschiedlich gehandhabt werden. Wenn wir das über das gemeinsame Controlling offenlegen, werden wir im Vollzug zweifellos – übrigens auch mit weiteren Massnahmen – eine Chance haben, grosse Fortschritte zu machen. Ferner gehört zu diesem Massnahmenpaket die verbesserte internationale Zusammenarbeit. Ich habe ein entsprechendes Abkommen mit Frankreich bereits unterschrieben. Wir hoffen, in diesem Jahr mit allen anderen Nachbarstaaten gleiche Abkommen über die grenzpolizeiliche Zusammenarbeit abzuschliessen.

Mit all diesen Massnahmen, Herr Loretan, können wir nach menschlicher Voraussicht davon ausgehen, dass dies im Asylbereich eine ganz wesentliche Effizienzsteigerung zur Folge haben wird. Hierzu kann ich immerhin auf die Vergangenheit verweisen: Der AVB war im Jahre 1990 sehr erfolgreich, als es uns gelungen ist, die Zahl der Asylgesuche um die Hälfte zu reduzieren. Das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht war mit der Schliessung von Letten und allen anderen offenen Drogenszenen in unserem Land und mit der Verbesserung des Vollzuges erfolgreich. Aus diesen Gründen bin ich überzeugt, dass wir mit diesem dringlichen Bundesbeschluss beispielsweise im Bereich der «Papierlosen» eine echte Chance haben, hier die neuen Missbräuche erfolgreich zu bekämpfen. Aus all diesen Gründen muss ich deshalb bei den Stellungnahmen des Bundesrates zu den einzelnen Ziffern der Motion bleiben.

Ich möchte mich nur noch zu einem besonders heiklen Punkt in Ihrem Vorstoss äussern: Die Internierung im geforderten Sinne würde eine klare Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen. Ein derart schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit kann nicht statuiert werden, wenn nicht besondere Gründe vorliegen. Diese besonderen Gründe haben wir im Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht enumeriert, vor allem auch den besonderen Grund in Artikel 13a Litera e. Wenn die asylsuchende Person andere Personen «ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist», dann haben wir tatsächlich die Möglichkeit, die Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft anzuordnen. Aber generell alle Asylgesuchsteller in Internierungshaft zu nehmen, wenn ein negativer Entscheid vorliegt, wäre natürlich ein ganz schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit, der auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip in keiner Weise genügen würde. Der Bundesrat muss daher an seinen Anträgen festhalten.

Ziff. 1 – Ch. 1

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Ziff. 2 – Ch. 2

Abgelehnt – Rejeté

Ziff. 3 – Ch. 3

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion

7 Stimmen

Dagegen

19 Stimmen

Ziff. 4 – Ch. 4

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Ziff. 5 – Ch. 5

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion

7 Stimmen

Dagegen

17 Stimmen

Ziff. 6 – Ch. 6

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Ziff. 7 – Ch. 7

Loretan Willy (R, AG): Ich habe hier den Bundesrat eingeladen, sich doch mit der Überweisung als Postulat einverstanden zu erklären. Die Bereitschaft dazu geht auch aus seiner Stellungnahme hervor. Er lässt hier durchaus eine Türe oder ein Türchen offen. Wenn Herr Bundesrat Koller erklärt, dass er an der Ablehnung der Überweisung als Motion festhalte, bitte ich Sie, ihr in diesem Punkt zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin versöhnlich und erkläre mich bereit, Ziffer 7 als Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

96.091

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 503 hiervor – Voir page 503 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Juni 1998

Décision du Conseil national du 8 juin 1998

A1. Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185)

A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185)

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Heute beginnt das Differenzbereinigungsverfahren im Rahmen der Vorlage A1. Wir sind Erstrat bei der Präambel und den Artikeln 1 bis 126. Wir haben in diesem Bereich viele Differenzen abzutragen oder an Beschlüssen, die wir gefasst haben, festzuhalten. Bei der Beratung dieser ersten Hälfte der aktualisierten Verfassung sind rund 90 Differenzen entstanden. Davon ist etwa die Hälfte eher inhaltlicher, ein gutes Drittel eher redaktioneller und der Rest systematischer Natur.

Ich erwähne die 15 wichtigsten Artikel oder Sachbereiche, bei denen inhaltliche Differenzen entstanden sind, stichwortartig: Die Präambel, die Verankerung der Nachhaltigkeit, der Artikel über die individuelle und gesellschaftliche Verantwortung, das Diskriminierungsverbot und parallel dazu das Gleichstellungsgebot betreffend die Behinderten, der Artikel über Kinder und Jugendliche im Grundrechtsteil der Verfas-

sung, das Redaktionsgeheimnis, der unentgeltliche Grundschulunterricht, die Entschädigungspflicht bei Eigentumsbeschränkungen ausserhalb einer formellen oder materiellen Enteignung, das Streikrecht, der Städteartikel, der Ordensartikel, der Umweltschutzartikel, die Unterstützung mehrsprachiger Kantone bei der Erfüllung spezifischer Aufgaben, der Bistumsartikel und der bezahlte 1. August. Das sind die wichtigsten Bestimmungen und Sachbereiche, bei denen sich die Räte nicht einig sind.

Daneben gibt es systematische Differenzen. In diesem Bereich hat ein Verständigungsausschuss getagt, der sich aus den Präsidenten der Verfassungskommissionen und Subkommissionen beider Räte zusammengesetzt hat, ergänzt durch einige Mitglieder der Kommission des Nationalrates. Dieser Verständigungsausschuss hat zuhänden der beiden Kommissionen Anträge formuliert, um das weitere Vorgehen zu erleichtern. Er beantragt, teilweise die Systematik des Ständerates und teilweise diejenige des Nationalrates zu übernehmen.

Die Kommission hat sich bei ihren Anträgen ans Plenum überall an diese Empfehlungen gehalten, auch dort, wo sie Lösungen des Nationalrates zu übernehmen hatte. Dementsprechend beantragt sie Festhalten an der Systematik bei den Bestimmungen über Bundesstaat und Föderalismus, über den Standort der Bürgerrechte – anschliessend an die Grundrechte –, bei der Integration der Amtssprachen in den Sprachenartikel, bei der Umstellung von Umweltschutzartikel und Raumplanungsartikel, bei der Aufteilung des 4. Abschnittes in einen Abschnitt «Öffentliche Werke und Verkehr» und einen Abschnitt «Energie und Kommunikation» sowie bei der Reihenfolge der Wirtschaftsartikel, der Artikel 85 bis 98; dort haben wir bekanntlich einige Umstellungen vorgenommen. Hingegen haben wir die nationalrätlichen Beschlüsse übernommen bei der Verankerung des Verantwortlichkeitsartikels im 1. Titel – nicht anschliessend an die Bürgerrechte – sowie bei der Aufteilung des Bildungsartikels in zwei Artikel. Soviel zu den systematischen Belangen.

Wir haben zusätzlich Abklärungen vorgenommen bezüglich der Begriffe Stimmrecht, Wahlrecht, politische Rechte, Volksrechte. Wir haben nun durchgängig eine einheitliche Begriffsbildung gewählt, wobei der Terminus «politische Rechte» nun überall als Oberbegriff verwendet wird.

Sachlich gesehen beantragen wir einige wichtige Differenzen zu bereinigen, indem wir uns dem Nationalrat angeschlossen haben. Ich komme darauf zurück. In 15 Fällen hat die Kommission Kompromissvorschläge erarbeitet, welche eine Annäherung an die Version des Nationalrates bedeuten.

Zustimmung zum Nationalrat beantragen wir insbesondere in drei Bereichen, nämlich bei der Anerkennung des Anspruches auf unentgeltlichen Grundschulunterricht – Artikel 16a im Grundrechtsteil –, bei der ausdrücklichen Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses – in Artikel 14a – sowie bei Artikel 51 Absatz 2: Danach haben die Kantone die von ihnen abgeschlossenen Verträge mit ausländischen Partnern dem Bund nicht mehr zur Genehmigung zu unterbreiten, sondern sie werden den Bund vor dem Abschluss von Verträgen nur noch zu konsultieren haben.

Kompromisse haben wir vorgenommen bei der Präambel, bei der Verankerung der Nachhaltigkeit, beim Diskriminierungsartikel, bei den Kinder- und Jugendrechten, bei der Verankerung des Streikrechtes und bei den Sozialzielen. Hier sind wir auf eine mittlere Lösung eingeschwenkt, um im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens den weiteren Fortgang zu erleichtern.

Zudem ist in zwei Fällen die Fahne nicht leicht zu lesen, und zwar weil die Beschlüsse des Nationalrates und des Ständerates zumindest redaktionell zum Teil weit auseinander liegen. Wir unterbreiten deshalb Kompromissvorschläge und haben dabei notgedrungen Textteile beider Fassungen übernommen. Es betrifft dies die Präambel und Artikel 33 über die Sozialziele. Ich habe deshalb veranlasst, dass Sie neben der gewohnten Fahne auf separaten Blättern auch die vollständigen Textfassungen der Präambel und des Sozialzielartikels erhalten. Damit soll die Lesbarkeit, die Übersichtlichkeit für unsere Beratungen verbessert werden.

Ich muss Sie sodann noch darüber orientieren, dass die ständerätliche Kommission in zwei Fällen Änderungen beschlossen hat, die bei diesem Stand des Verfahrens an sich nicht behandelt werden können, weil keine Differenzen mehr zum Nationalrat bestehen. Es handelt sich einerseits um eine erweiterte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Berufsbildung, über die sogenannten Biga-Berufe hinaus, andererseits um die Aufnahme einer Zielbestimmung in die Verfassung im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik.

Wir sind hier der Meinung, dass wir den Entwurf nochmals ändern sollten, wir brauchen dafür aber die Zustimmung der nationalrätlichen Kommission. Dementsprechend haben wir diese Vorschläge an die Verfassungskommission des Nationalrates weitergeleitet. Wenn sie ebenfalls dieser Meinung ist, wird sie diese Artikel im Differenzbereinigungsverfahren noch einbringen können.

Das anspruchsvolle Unterfangen einer gleichzeitigen Behandlung der Vorlage A in beiden Räten setzt voraus, dass wir nun im Differenzbereinigungsverfahren mit gutem Willen und mit dem Willen zur Verständigung an die Arbeit gehen, sonst wird schlussendlich alles auf eine Einigungskonferenz aufgeschoben, was – so meine ich – kein sinnvoller Weg wäre.

Die Verfassungskommission Ihres Rates hat deshalb mit ihren differenzierten Lösungen – Festhalten bei einigen wichtigen Fragen, Entgegenkommen in anderen wichtigen Fragen – und mit Kompromisslösungen in doch recht beträchtlicher Zahl diesen guten Willen an den Tag gelegt. Ich möchte Sie im Namen der Kommission bitten, unseren Vorschlägen und Anträgen zuzustimmen.

Titel

Antrag der Kommission
Festhalten

Titre

Proposition de la commission
Maintenir

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Ich äussere mich zum Titel; hier beantragt Ihnen die Kommission Festhalten. Der Bundesbeschluss lautet nach unserer Version: «Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung», während Nationalrat wie Bundesrat von «Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung» sprechen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass unsere Version besser ist und der Begriff der Nachführung wenig geeignet ist, als Titelbegriff in seiner doch nicht ganz klaren Bedeutung aufgenommen zu werden. Der Nationalrat hat im übrigen darüber nicht diskutiert; er hat davon nicht Kenntnis genommen.

Auch dies ist ein Grund, daran festzuhalten.

Merz Hans-Rudolf (R, AR): Als Nichtmitglied der Kommission stelle ich einfach die Frage: Hat man geprüft, ob man der ganzen Vorlage nicht auch den Namen «Bundesbeschluss über die Reform der Bundesverfassung» geben könnte? Was wir vornehmen, ist ja eine Reform der Bundesverfassung. Das wäre vielleicht ein Kompromiss zwischen den beiden Auffassungen.

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Ich glaube, dass das nicht unbedingt sinnvoll wäre, weil unter «Reform der Bundesverfassung» auch die weiteren Vorlagen B und C verstanden werden können. Hier geht es eigentlich um die Aktualisierung der geltenden Bundesverfassung, und in den nächsten Phasen geht es um die weiteren, substantiellen Reformen. Wenn wir hier diesen Begriff aufnehmen, würden wir vielleicht Missverständnisse schaffen. Einen Anlass zu einem Kompromiss sehe ich insofern noch nicht, als der Nationalrat diese Frage ja noch nicht diskutiert hat. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass er sich unserem Titel anschliessen wird.

Angenommen – Adopté

Präambel Abs. 2, 2a, 3, 4, 5, 5a, 5b, 6*Antrag der Kommission**Abs. 2*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)*Abs. 2a**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Gentil, Aeby, Cavadini Jean, Forster, Marty Dick)

Streichen

Abs. 3

.... erneuern und seinen Zusammenhalt zu festigen, um Freiheit, Demokratie, Unabhängigkeit

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Festhalten

Abs. 5a, 5b

Streichen

Abs. 6

Festhalten

Préambule al. 2, 2a, 3, 4, 5, 5a, 5b, 6*Proposition de la commission**Al. 2*

Maintenir

*Al. 2a**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Gentil, Aeby, Cavadini Jean, Forster, Marty Dick)

Biffer

Al. 3

Résolus à renouveler leur alliance et à raffermir leur cohésion pour renforcer

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Maintenir

Al. 5a, 5b

Biffer

Al. 6

Maintenir

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Die Präambel ist auf der Fahne leicht verwirrt dargestellt; sie ist in der Tat nicht leicht zu lesen, sie ist aber korrekt dargestellt, weil ja gemäss unserem Brauch die Änderungen immer aufzuführen sind, damit die einzelnen Schritte in den Räten nachvollzogen werden können. Aus diesem Grund liegt Ihnen der vollständige Text der Präambel auf einem separaten Blatt vor. Ich möchte in drei Schritten erklären, wie wir zu unserer Lösung gekommen sind. Zuerst möchte ich ausführen, was der Nationalrat geändert hat, dann möchte ich seine Änderungen würdigen und schliesslich die Folgerungen der Kommission darlegen.

1. Was hat der Nationalrat getan? Er hat die Präambel beladen, wir meinen: sogar überladen. Er hat den Absatz 2a – «in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung» – eingefügt. Darauf soll auch die Präambel Bezug nehmen, verlangt die Mehrheit des Nationalrates. In Absatz 3a hat er als zusätzliche Werte neben Freiheit, Unabhängigkeit und Frieden auch die Demokratie eingefügt. Er hat weiter das statische Wort «bewahren» durch das aktivere, kräftigere Verb «stärken» ersetzt.

In Absatz 4 hat der Nationalrat das Wort «Toleranz» durch den rein deutschen Begriff «Rücksichtnahme» ersetzt. In Absatz 5 hat er sich der Formulierung «im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften» entledigt, also die historische Verpflichtung aus der Präambel gekippt. Schliesslich hat er in

den Absätzen 5a und 5b Passagen aus der Muschg'schen Formel aus den siebziger Jahren übernommen.

2. Wie stellen wir uns zu den Änderungen des Nationalrates? Vorab gilt festzustellen, was der Kommissionspräsident erwähnt hat: Der Nationalrat hat quasi in der Retorte beraten, ohne unsere Fassung überhaupt zu prüfen. Wir unsererseits haben uns mit der Fassung des Nationalrates genau auseinandergesetzt. Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 4 erweisen sich nach unserer Beurteilung in der Tat als Verbesserungen, und zwar in bezug auf den Inhalt und auf die Sprache. Hingegen ist die Implantation der Muschg'schen Elemente – wenn ich sie so bezeichnen darf –, auch wenn sie für sich eine sehr hohe Qualität haben, nicht sachgerecht. Erstens handelt es sich um ein fremdes Element, der Sprachfluss ist ein anderer, es ist kein einheitlicher Guss mehr. Zweitens bringen die Muschg'schen Elemente eine Wiederholung der Absätze 3 und 4 und führen dazu, dass die Präambel nicht mehr überblickbar, nicht mehr konzis ist. Drittens glauben wir, dass die historische Verpflichtung, die wir in Absatz 5 normiert haben, durchaus ihre Berechtigung hat.

3. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, wie folgt zu entscheiden: Wir möchten die Verbesserungen in Absatz 4 übernehmen und schliessen uns auch der sprachlichen Verbesserung des Nationalrates in Absatz 3 an; wir haben sie aufgrund der Verbesserung des Nationalrates neu gefasst, inhaltlich die Änderungen des Nationalrates aber übernommen.

Bei den Absätzen 5 und 6 bitten wir Sie, die Muschg'schen Elemente nicht aufzunehmen und an unserer Fassung festzuhalten.

Soweit ist sich die Kommission vollständig einig.

Eine Differenz innerhalb der Kommission ergibt sich nur bei Absatz 2: Die Mehrheit glaubt, dass die Verantwortung gegenüber der Schöpfung durchaus in der Präambel Bestand hat; die Minderheit möchte darauf verzichten. In der Verfassungskommission wurde geltend gemacht, dass diese Verantwortung gegenüber der Schöpfung in der Anrufung Gottes, in der Invocatio, bereits enthalten sei. Trotzdem erachtet es die Mehrheit als gerechtfertigt, die Verantwortung gegenüber der Schöpfung in dieses Kurzprogramm – die Präambel ist ja ein Kurzprogramm: konzis, kurz, sprachlich prägnant gefasst – aufzunehmen.

*Abs. 2 – Al. 2**Angenommen – Adopté**Abs. 2a – Al. 2a*

Präsident: Auf der Fahne fehlt beim Antrag der Mehrheit der Hinweis auf Absatz 2a. Ich verweise Sie auf das separate Blatt, wo die vollständige Präambel aufgeführt ist.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Comme l'a dit tout à l'heure M. Frick, rapporteur, en présentant l'ensemble du préambule, nous avons eu, en commission, une discussion qui consistait à savoir si ce préambule devait à lui seul contenir pratiquement l'ensemble des éléments que l'on retrouve ultérieurement dans la constitution. Nous avons estimé qu'il y avait, dans la version du Conseil national, une tendance à augmenter la longueur de ce préambule, sans que le contenu lui-même en soit considérablement enrichi.

C'est la raison qui pousse la minorité de la commission à vous proposer de rejeter cet alinéa 2a qui, de son point de vue, n'apporte rien au préambule. En effet, en mentionnant la responsabilité envers la Création, on défend deux idées: la première rappelle que, s'il y a création, il y a créateur, mais l'invocation à Dieu Tout-Puissant, à l'alinéa 1er, contient déjà cette idée. La deuxième idée fait allusion aux responsabilités qu'ont les citoyens envers le monde dans lequel ils vivent à l'égard des générations futures, ce qui est exprimé très clairement à l'alinéa 5.

En conséquence, nous estimons que cet alinéa 2a n'apporte absolument rien de nouveau et que, dans le fond, il ne constitue qu'une redite d'éléments mentionnés de manière plus ramassée et plus incisive aux alinéas 1er et 5.

Pour ces raisons, nous vous suggérons de biffer cet alinéa 2a.

Koller Arnold, Bundesrat: Über die Präambel lässt sich natürlich trefflich streiten. Aber auch die Volksdiskussion hat gezeigt, dass für das Volk die Präambel vielleicht fast das Wichtigste ist, weil sie die Vision unseres Staates zum Ausdruck bringen soll.

Aus dieser Sicht – ich habe es schon im Nationalrat gesagt – ist es wichtig, dass eine Präambel aus einem Guss geschrieben ist und auch im Stil und in der Wortführung eine gewisse Höhe einhält. Deshalb muss aus der Sicht des Bundesrates der Versuch des Nationalrates, die glänzende Formel von Muschg aus dem Entwurf von 1977 mit jener unseres Entwurfs zu verbinden, als misslungen erachtet werden. Der Text ist auch eindeutig zu lang. Deshalb würde ich im Zweifel für eine möglichst kurze Fassung votieren.

Aus den Gründen, die Herr Gentil genannt hat, würde ich bei Absatz 2a eher dem Antrag der Minderheit zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Präsident: Dieser Absatz ist auf der Fahne als Absatz 3a bezeichnet; massgebend ist das Beiblatt.

Angenommen – Adopté

Abs. 4, 5, 5a, 5b, 6 – Al. 4, 5, 5a, 5b, 6

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 1

Proposition de la commission
Maintenir

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Ich spreche zugleich zum 1. Titel und zu Titel und Inhalt von Artikel 1. Nach der Sitzung des Nationalrates hat ein Verständigungsausschuss beider Verfassungskommissionen getagt. Dabei haben die Vertreter der nationalrätlichen Kommission erklärt, diese Differenz sei nicht bewusst geschaffen worden, sondern sie rühre daher, dass der Nationalrat die Beschlüsse des Ständerates gar nicht gewürdigt habe. Unser Präsident der Verfassungskommission hat gesagt, das sei kein böser Wille, aber ich stelle fest: Es ist vorsätzlich geschehen, offenbar vorsätzlich ohne bösen Willen. Wir hatten in der ersten Lesung als Erstrat begründet, weshalb wir die Bezeichnung des 1. Titels sowie den Titel und die Formulierung von Artikel 1 geändert haben. Wiederholungen sind überflüssig. Wir bitten Sie einstimmig, an unserem Beschluss festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 2, 2bis, 3, 4

Antrag der Kommission

Abs. 2

Mehrheit

Sie fördert nachhaltig die gemeinsame Wohlfahrt, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.

Minderheit

(Frick, Aeby)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2bis

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Aeby)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Festhalten

Abs. 4

Streichen

Art. 2 al. 2, 2bis, 3, 4

Proposition de la commission

Al. 2

Majorité

Elle favorise de façon durable la prospérité commune. Elle encourage la cohésion interne et la diversité culturelle du pays.

Minorité

(Frick, Aeby)

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2bis

Majorité

Biffer

Minorité

(Aeby)

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Maintenir

Al. 4

Biffer

Abs. 2 – Al. 2

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 2 erfährt in Absatz 1 keine Änderung; ich leite gleich zu Absatz 2 über.

In Absatz 2 wirft der Begriff der Nachhaltigkeit, den der Nationalrat eingeführt hat, Probleme auf. Was hat der Nationalrat getan? Er hat zum ersten die Reihenfolge der Begriffe umgestellt; damit haben wir keine Probleme. Er hat aber zusätzlich die Förderung der nachhaltigen Entwicklung als Staatszweck in Absatz 2 aufgenommen. Mit der Nachhaltigkeit an sich hat unsere Verfassungskommission ebenfalls keine Probleme.

Was verstehen wir unter Nachhaltigkeit? Nachhaltige Entwicklung bedeutet nach heutigem Verständnis die Pflicht, darauf zu achten, dass die Entwicklung unserer Gesellschaft harmonisch verläuft und dass wir auf das soziale und wirtschaftliche Element und auf die Lebensgrundlagen Rücksicht nehmen. Eine nachhaltige Entwicklung ist kontrollierbar, sie macht keine zu grossen Sprünge, die zu Schäden führen und nachher grosse Korrekturen erfordern; der Mensch setzt sich selber Grenzen. Er legt viel mehr Wert auf eine langfristig harmonische Entwicklung als auf eine kurzfristige Maximierung und auf eine kurzfristige Optimierung von Wohlstand und materiellem Erfolg. Damit ist nachhaltige Entwicklung also viel mehr als nur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Absatz 3. Im weiteren Sinn fallen nämlich unter den Begriff der Nachhaltigkeit auch ein auf Dauer ausgeglichener Finanzhaushalt und auf Dauer finanzierbare Sozialleistungen. So verstehen wir die Nachhaltigkeit in unserer Kommission.

Der Bundesrat, so liess er uns erklären, kann sich grundsätzlich nicht nur mit der Nachhaltigkeit in der Verfassung, sondern auch mit der Nachhaltigkeit, wie sie der Nationalrat normiert hat, anfreunden. Die Frage bleibt nur – darin unterscheiden sich in Absatz 2 die Anträge der Mehrheit und der Minderheit –: Soll gemäss der Mehrheit das Adverb stehen, «der Bund fördert nachhaltig», oder soll die Förderung der Nachhaltigkeit als separater Ausdruck normiert werden, wie es die Minderheit will?

Die Mehrheit glaubt, dass das Adverb genügt. Ich gehöre der Minderheit an und möchte, deren Haltung ebenfalls kurz begründen, da es um keine substantielle Änderung geht. Die Minderheit glaubt, dass die Lösung des Nationalrates aus zwei Gründen den Vorzug verdient:

1. Der Begriff der nachhaltigen Entwicklung ist fester Bestandteil der schweizerischen Politik geworden. Er darf darum auch in der Verfassung stehen.

2. Der Nationalrat hat seinen Beschluss mit so überwiegender Mehrheit gefällt, dass wir glauben, auf eine weitere Differenzbereinigung verzichten und der Fassung des Nationalrates zustimmen zu können, zumal ja inhaltlich kaum ein Unterschied zur Fassung der Mehrheit auszumachen ist.

Aeby Pierre (S, FR): Quelques mots, à l'article 2 alinéa 2, à propos des notions de «développement durable et de «prospérité commune».

Je ne sais pas ce qu'il en est du texte en allemand, mais en français on peut très bien imaginer une prospérité commune immédiate, contraire au principe du développement durable. Je ne sais pas si on peut dire la même chose en allemand. En fait, la transformation effectuée par la majorité de la commission – qui remplace la décision du Conseil national – ne prend plus du tout le même sens. A la rigueur, j'aurais compris que notre commission reprenne l'article 2 du projet du Conseil fédéral, un article 2 extrêmement traditionnel. L'alinéa 1er préciserait le rôle fondamental de la Confédération; l'alinéa 2 contiendrait les notions de «cohésion interne» et «prospérité commune»; ça, c'est ce à quoi nous sommes habitués. Dès l'instant où on admet le principe de compléter cet article – cela s'applique aussi bien à l'alinéa 2 qu'à l'alinéa 2bis que nous allons traiter tout à l'heure –, il faut aller au bout du raisonnement. Le développement durable est une notion non seulement environnementale, mais aussi sociale et économique, faut-il le rappeler? Il me paraît tout à fait intéressant, à cet article 2, de garder exactement le libellé voulu par le Conseil national, c'est-à-dire, d'un côté, la prospérité commune qui est un concept que nous connaissons bien et, de l'autre, le développement durable qui, en soi, n'a rien à voir avec la prospérité commune comme telle; on ne peut pas le ramener à la simple expression «de façon durable, la prospérité commune», ça ne veut en fait rien dire. En conséquence, je rejoins les propos de M. Frick et vous invite à adhérer à la décision du Conseil national à l'article 2 alinéa 2.

Schmid Carlo (C, AI): Die Verfassung verdient es schon, dass man auch mit Details genau umgeht. Ich habe Verständnis für die Kommissionsmehrheit, dass sie einen Kompromiss sucht, um den Begriff der Nachhaltigkeit, den die nationalrätliche Fassung in Artikel 2 Absatz 2 eingefügt hat, nicht einfach unter den Tisch fallenzulassen, sondern ihn auf irgendeine Art und Weise retten will. Immerhin zwei Bemerkungen dazu:

Zur Begriffsbestimmung, welche Herr Frick für den Begriff «nachhaltig» nun geliefert hat – dass sie im normalen deutschen Sprachgebrauch so nicht üblich sei, neu sei –: Der Begriff «nachhaltig» ist eine alte schweizerische Militärformel, es wird nachhaltig unterstützt, es wird nachhaltig Widerstand geleistet usw. Dann kann man aber «nachhaltig» mit «anhaltend» ersetzen. Wenn das aber nicht die Meinung der Mehrheit ist, wenn die Kommissionsmehrheit tatsächlich «nachhaltig» einfach als Adverb versteht, das den gesamten Begriffshof der Entwicklung, der Erhaltung, der Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen beinhalten soll, dann machen wir, so meine ich, ein Hendiadyoin. Wir brauchen diesen Begriff nicht, denn wir haben ihn schon!

Lesen Sie Artikel 2 Absatz 3, der Antrag der Kommission lautet auf Festhalten. An was halten wir fest? Wir hatten beschlossen: gemäss Bundesrat. Lesen Sie die bundesrätliche Fassung: «Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» Das ist bereits drin, und alles andere ist überflüssig und stiftet Verwirrung. Daher meine ich, sollte man grundsätzlich beim Entwurf des Bundesrates bleiben. Wenn das der Comment dieses Hauses gestattet, so bin ich der Auffassung, dass wir in Artikel 2 Absatz 2 beim Entwurf des Bundesrates bleiben sollten.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Aufgrund der Ausführungen von Herrn Schmid möchte ich für die Kommission zwei Erklärungen nachliefern:

1. Das Wort «nachhaltig» ist in der Tat, Herr Schmid, kein neues. Es fand sich von alters her in militärischen Dokumenten, es findet sich aber seit langem auch in der Forstgesetz-

gebung. «Nachhaltig» hiess schon immer «langfristig wirksam, andauernd, ohne Unterbruch, stetig wirksam». Dies ist der Begriff der Nachhaltigkeit, wie er sich traditionell entwickelt hat. Aber seit einigen Jahren ist der Begriff der Nachhaltigkeit im politischen Leben mit klarem Inhalt angereichert, namentlich aufgrund der Konferenzen von Rio de Janeiro und Kyoto. Er betrifft mehr als nur die natürlichen Lebensgrundlagen. Er umfasst die stetige, ausgewogene Entwicklung der Wirtschaft, der Gesellschaft, des Staates an sich, auch seiner Finanzen und Sozialwerke. Das ist im wesentlichen der Begriff, wie er heute gängig ist und dem sich auch die Kommission in den Erklärungen aller ihrer Mitglieder, die sich geäußert haben, angeschlossen hat.

2. Die zweite Bemerkung betrifft Ihren Hinweis auf Absatz 3: Der Begriff «dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» deckt die Nachhaltigkeit ab. Ich glaube vorhin ausgeführt zu haben, dass die politisch verstandene Nachhaltigkeit eben weit über die blosser Schonung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen hinausgeht, weil sie zusätzlich auch das wirtschaftliche und kulturelle Leben und das gesamte Staatswesen umfasst. Aus diesen Gründen sind wir zur Überzeugung gekommen, dass die Nachhaltigkeit mit Absatz 3 nicht abgedeckt ist, sondern dass sich eine zusätzliche Normierung rechtfertigt.

Koller Arnold, Bundesrat: Persönlich sehe ich hier eher ein Dilemma. Auf der einen Seite ist es tatsächlich so, wie ausgeführt worden ist: Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist seit den berühmten Konferenzen von Rio und Kyoto auch expressis verbis Bestandteil unserer Bundespolitik geworden. Ich verweise auf das Strategiepapier «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz», veröffentlicht im Bundesblatt (BBl 1997 III 1045–1057). Andererseits ist der Begriff «nachhaltig» wahrscheinlich – aber da werde ich subjektiv – auch ein Modewort. Es will ja zum Ausdruck bringen, dass die Politik und unser Denken nicht kurzfristig, sondern mittel- und langfristig angelegt sein sollen. Das, würde ich meinen, hätten unsere Verfassungsväter schon immer so verstanden. Deshalb neige ich rein intuitiv eher zur Auffassung, dass wir die Verfassung nicht mit einem solchen Modewort belasten sollten. Ich wäre daher eher für die ursprüngliche Fassung des Bundesrates.

Inhaltlich sind wir uns einig: Es ist eine Frage der Opportunität, ob Sie dieses neue Wort hier aufnehmen wollen oder nicht.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag Schmid Carlo	16 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Der Nationalrat hat in Absatz 2bis mit 86 zu 54 Stimmen die Chancengleichheit als Staatszweck eingeführt. Mit dem Bundesrat hat auch die Kommission Verständnis für das Anliegen. Wir haben uns aber von der konzisen Begründung des Bundesamtes für Justiz überzeugen lassen, dass die Chancengleichheit nicht in den Artikel betreffend den Staatszweck gehört. Ich möchte Ihnen diese Begründung zusammengefasst vortragen.

Die Chancengleichheit ist zunächst bereits durch Absatz 1 des Zweckartikels, der den Schutz der Freiheit, der Gleichheit und der Rechte unserer Bürger vorsieht, umfassend verankert. Zudem ist die Rechtsgleichheit der Menschen in der Schweiz konkret durch Artikel 7 der Verfassung gewährleistet. Auch Artikel 31 erinnert daran, dass die Grundrechte tatsächlich verwirklicht werden müssten. Wir sind uns auch durchaus einig, dass die Chancengleichheit in dem Sinne bestehen muss, dass in unserem Land, das eine offene Gesell-

schaft ist, allen Gelegenheit gegeben werden muss, sich aufgrund der eigenen Leistungen und Fähigkeiten zu entfalten. Auch die Möglichkeit eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den Bildungsinstitutionen muss gegeben sein. Aber der Begriff der Chancengleichheit ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass wir mit unterschiedlichen Startchancen ins Leben treten. Wir glauben, der Staat würde sich übernehmen, wenn er diese ungleichen Startchancen zusätzlich kompensieren wollte.

Absatz 2bis würde unerfüllbare Erwartungen wecken. Wir bitten Sie, darauf zu verzichten. Die Kommission ist sich diesbezüglich in der grossen Mehrheit einig; die Minderheit Aeby beantragt, dem Nationalrat zu folgen.

Aeby Pierre (S, FR): A mon avis, deux positions sont défendables dans le débat:

1. la position de M. Schmid Carlo qui préfère en rester à un article 2 dépouillé et traditionnel. Cette position se défend tout à fait intellectuellement et dans cet exercice de réforme de la constitution;

2. l'autre position qui consiste à dire: «Faisons un pas vers le Conseil national!» On est ici de toute façon dans un chapitre déclaratif. On vient de voir le préambule, on vient de voir plusieurs dispositions, il y en aura d'autres où on est vraiment dans une partie très générale où ces déclaratifs sont en partie politiques.

Alors, dès l'instant où on a fait un pas vers la position du Conseil national et qu'on a accepté l'alinéa 2 tel que proposé, avec ces termes «de façon durable», ou en allemand «nachhaltig», je ne vois pas pourquoi on écarterait l'alinéa 2bis qui consacre un principe fondamental de notre Etat de droit. Tous les principes de l'alinéa 2, on les retrouve concrétisés ailleurs, aussi bien «la prospérité commune», que la notion de «développement durable», qui est tout de même là, que la «diversité culturelle» du pays. Toutes ces notions sont concrétisées à d'autres endroits de la constitution.

On a élargi l'article sur la non-discrimination. Je vous rappelle les discussions que nous avons eues sur les handicapés, sur l'âge, etc.; on a parlé des enfants, à un endroit ou à un autre; on a parlé de l'école primaire gratuite, etc. Ce sont tous des éléments concrets d'un principe fondamental de notre Etat de droit, et c'est pour ça que l'article 2bis se justifie, dès l'instant où on n'en reste plus à la version initiale du Conseil fédéral. Je ne crois pas qu'on puisse suivre les explications de M. Frick, car l'explication qu'il a donnée, il pourrait la donner pour n'importe laquelle des notions figurant maintenant dans l'article 2. Il y a des répétitions, que j'ai eu l'occasion de signaler, entre le préambule qui parle de «diversités culturelles», d'«obligations envers les générations futures», etc., et par exemple l'alinéa 2 déjà, où on n'hésite pas à reprendre de ces éléments qu'on retrouvera encore plus loin, dans d'autres dispositions de la constitution. Alors, si vraiment on veut faire un pas de rapprochement en direction du Conseil national, votons cet alinéa 2bis.

On maintient déjà notre décision concernant l'alinéa 4 qui vise à favoriser la paix et à contribuer à un ordre juste du monde. On peut estimer qu'il s'agit là d'une tâche fondamentale de la Suisse peut-être, mais extérieure à sa vie propre, extérieure à ce qui se passe au sein de nos frontières et on peut justifier ici une attitude assez dure. On peut aussi expliquer que nous n'ayons pas retenu l'alinéa 3, car le principe de «la conservation durable des bases naturelles de la vie» est contenu déjà dans le préambule, je l'ai dit, et on le retrouve dans un article très précis des chapitres sur la protection de l'environnement et l'aménagement du territoire. Mais l'«égalité des chances» comme telle, qui est une notion extrêmement noble, c'est que chacun, à sa naissance, doit avoir les mêmes chances, et on l'a voulu, notamment pour les handicapés, en allant très loin. Et bien, on peut très bien l'exprimer ici à l'article 2.

Je vous invite donc à adhérer à la décision du Conseil national et à accepter l'alinéa 2bis.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Ansatzpunkt von Herrn Aeby leuchtet auch mir durchaus ein. Das war der Grund, weshalb

der Bundesrat sich im Rahmen der Nachführung für einen in diesem Sinne traditionellen Zweckartikel entschieden hat. Das ist auch der Grund, weshalb ich Ihnen empfehle, diesen Absatz 2bis nicht aufzunehmen.

Das Prinzip der Chancengleichheit als politisches Prinzip ist sicher unbestritten. Wir wollen alle, dass die Bürgerinnen und Bürger in diesem Land Aufstiegschancen haben. Ich glaube, dieses Land hat das auch bewiesen durch den unentgeltlichen Unterricht in den Primarschulen und durch den auch im Vergleich mit dem Ausland recht liberalen Zugang zu den Mittel- und Hochschulen, um ein sehr wichtiges Gebiet zu nennen. Dieses Prinzip ist unbestritten. Aber wenn Sie diesen Zweckartikel nun mit derartig politischen Aussagen überladen, sehe ich eine gewisse Gefahr, dass man mit Blick auf die Konkretisierung der klagbaren Rechte – Herr Aeby hat selber darauf hingewiesen – Versprechen in die Welt setzt, die wahrscheinlich nachher nur sehr schwer gehalten werden können.

Ich will Ihnen das an einem Beispiel zeigen: Auch Ihre Kommission hat jetzt das klagbare Sozialrecht auf unentgeltlichen Primarschulunterricht unbestritten in die Verfassung aufgenommen. Wenn Sie dieses Prinzip der Chancengleichheit als Auslegungshilfe dann mit dem klagbaren Recht auf unentgeltlichen Primarschulunterricht verbinden, stellen sich natürlich eminent wichtige Fragen: Was muss der Staat beispielsweise gegenüber den Ausländern im Primarschulunterricht tun? Da öffnen sich auch für die Rechtsprechung der Gerichte Tore, die meines Erachtens im Rahmen der Gesetzgebung zu überprüfen sind.

Herr Aeby, ich war beispielsweise sehr beeindruckt, als ich von Appenzell nach Bern kam. Meine Kinder hatten einen Nachteil: Sie hatten noch keinen Französischunterricht genossen. Die Stadt Bern hat grosszügigerweise solchen Zuzüglern zusätzliche Französischstunden angeboten. Das ist politisch sicher erwünscht. Aber wollen wir, dass derartige Massnahmen über diesen Zweckartikel in Verbindung mit den klagbaren Rechten in die Hand des Richters gegeben werden? Ist es nicht besser, wenn solche Fragen vom Gesetzgeber auf der jeweiligen Stufe – Bund, Kantone und Gemeinden – ad hoc entschieden werden? Das sind die Bedenken, die ich gegenüber einer derartigen Öffnung dieses Zweckartikels habe.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Der Nationalrat hat Absatz 3 der Vorlage des Bundesrates aufgeteilt. Unsere Kommission ist einhellig der Ansicht, dass er aus zwei Gründen zusammenbleiben muss:

1. Die Lebensgrundlagen und der Friede hängen in tieferem Sinn durchaus zusammen.
2. Die Aufzählung von drei Staatszwecken ist griffiger, klarer und übersichtlicher als eine Aufgliederung in vier Zwecke.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Aeby Pierre (S, FR), rapporteur: Je m'exprime comme rapporteur de la commission et je rappelle peut-être certaines remarques que le président de la commission, M. Rhinow, a faites d'entrée de cause. Il y a 90 divergences environ – cela a été dit – et la bonne moitié de celles-ci relève de la systématique ou de la rédaction. Chaque fois que je serai appelé à m'exprimer par la suite comme rapporteur sur différents articles, mes remarques seront extrêmement brèves concernant la systématique ou la rédaction. Je me bornerai, dans le fond,

à apporter des commentaires là où nous avons des divergences de fond, qu'elles soient importantes ou légères.

Concernant l'article 3, ce n'est pas simple, car si l'on veut avoir une vue d'ensemble, il faut se reporter aussi d'emblée à notre article 34a et aux articles 36 et 37, ces articles vers lesquels nous avons déplacé les alinéas 2 et 3 de la version du Conseil fédéral. Nous ne discutons donc ici en fait que de l'alinéa 1er du Conseil fédéral, que notre Conseil a modifié, ce qui vous donne l'article 3: «Les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale, et comme tels, ils exercent tous les droits qui ne sont pas délégués à la Confédération.»

Nous considérons toujours, en commission, que nous devons maintenir à la fois la systématique et la rédaction de l'article 3 qui est le fondement de l'Etat fédéral. Les deux autres alinéas, nous les maintenons aux articles 34a, 36 et 37. C'est dire que nous ne nous rallions pas à la systématique du Conseil national qui a voulu réintégrer ces deux alinéas que nous avions expédiés – si vous me passez l'expression – dans un autre chapitre et qui, en plus, a voulu introduire à l'alinéa 2 l'adverbe «explicitement» qui paraît trop restrictif et inutile.

La commission vous propose donc, sans opposition, de maintenir notre texte, et le Comité de médiation – formé des présidents des six sous-commissions, les trois du Conseil des Etats et les trois du Conseil national –, vous propose d'adopter notre systématique. En principe donc, il ne doit pas y avoir de contestation à l'article 3.

Angenommen – Adopté

Art. 3b

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Vor substantiell gelichteten Reihen möchte ich Sie im Rahmen der Beratung von Artikel 3b darauf hinweisen, dass wir bei der ersten Lesung im Januar mit zwei Anträgen unserer Kollegen Seiler Bernhard und Onken konfrontiert waren, die das Prinzip der Verantwortung, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, zum Ausdruck bringen wollten. Diese Anträge wurden abgelehnt, nicht weil man prinzipiell dagegen war, sondern weil die Sache offensichtlich für eine konkrete Formulierung noch nicht reif war. Wir wussten ja, dass die nationalrätliche Kommission dem Plenum des Nationalrates einen entsprechenden Artikel beantragen würde, so dass gesichert war, dass wir im Rahmen der Differenzbereinigung darauf zurückkommen könnten.

Im Gefolge der Beratung haben wir dann aber auf Antrag unseres Kollegen Daniöth mit 23 zu 5 Stimmen einen Artikel 32e mit dem Marginale «Bürgerpflichten» angenommen. Der Nationalrat hat dann mit 50 zu 28 Stimmen Artikel 3b beschlossen, den Sie auf der Fahne haben.

Unsere Kommission beantragt Ihnen nun, Artikel 3b gemäss Fassung Nationalrat zu streichen, hingegen einen auf dem Artikel des Nationalrates aufbauenden Artikel 5a aufzunehmen, mit dem Wortlaut: «Neben der Verantwortung für sich selber trägt jede Person nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.»

Ich beantrage Ihnen also, der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 5a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Titel

Verantwortung

Wortlaut

Neben der Verantwortung für sich selber trägt jede Person nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Minderheit

(Aeby)

Titel

Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Wortlaut

Jede Person soll ihre Fähigkeiten nach ihren Neigungen entfalten und entwickeln können, damit sie ihre persönliche Verantwortung gegenüber anderen und der Gesellschaft vollumfänglich wahrnehmen kann.

Antrag Marty Dick

Titel

Verantwortung

Wortlaut

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Art. 5a

Proposition de la commission

Majorité

Titre

Responsabilité

Texte

Responsable d'elle-même, toute personne contribue selon ses forces à l'accomplissement des tâches de l'Etat et de la société.

Minorité

(Aeby)

Titre

Responsabilité individuelle et sociale

Texte

Toute personne doit pouvoir mettre en oeuvre ses capacités selon ses aspirations de manière à assumer pleinement sa responsabilité personnelle envers autrui et la société.

Proposition Marty Dick

Titre

Responsabilité

Texte

Chaque personne est responsable d'elle-même et contribue, dans la mesure de ses possibilités, à la vie publique et sociale.

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Zum Minderheitsantrag Aeby zu Artikel 5a gestatte ich mir den Hinweis, dass es der Mehrheit darum ging, in erster Linie die Verantwortung in den Vordergrund zu stellen, die Verantwortung nicht nur im Sinne der Selbstverantwortung, sondern auch die Verantwortung gegenüber dem Staat und der Gesellschaft. Herr Aeby spricht auch von der Verantwortung, wobei die Verantwortung zur Voraussetzung hat, dass jede Person ihre Fähigkeiten nach ihren Neigungen entfalten und entwickeln kann. Uns ging es, wie gesagt, in erster Linie darum, die Verantwortung in den Mittelpunkt zu stellen.

Natürlich ist es so, dass Verantwortung insbesondere gegenüber Staat und Gesellschaft nur übernehmen kann, wer auch über einen entsprechenden Freiraum verfügt; aber nach unserer Auffassung kommt dieser Freiraum im Begriff der Selbstverantwortung zum Ausdruck.

Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Aeby Pierre (S, FR): D'un point de vue esthétique, vous me permettez de faire la remarque suivante: je considère que la proposition de minorité, c'est-à-dire la mienne en l'occurrence, n'est pas si mal réussie, que c'est une phrase qu'on comprend assez aisément et qui fait un pas dans le sens du Conseil national. Je considère que l'article 5a, voté sans grande conviction par la majorité de notre commission, n'est pas à même d'éliminer une divergence. Si on prend la peine de se référer au texte de l'article 3b du Conseil national, on a d'abord le titre: «Responsabilité individuelle et sociale». Cet article est visiblement le résultat d'un compromis droite/gauche au Conseil national. On a vraisemblablement fait un pas

dans le sens des sensibilités de gauche avec l'alinéa 1er et on a fait un pas en direction des gens plus libéraux qui insistent beaucoup plus sur la responsabilité individuelle, par tradition, par goût philosophique aussi, avec l'alinéa 2.

La version de la majorité de notre commission ne tient pas compte de cette dualité. J'ai la prétention, en une phrase, d'avoir précisément tenu compte de ces deux sensibilités. La première partie de ma phrase dit que chacun «doit pouvoir mettre en oeuvre ses capacités» et «selon ses aspirations» – reconnaissance individuelle de pouvoir s'épanouir dans la société – et, en contrepartie, grâce à cet épanouissement personnel, on assume pleinement une responsabilité personnelle, aussi bien envers ses contemporains qu'envers la société, pris comme corps abstrait vivant sur un territoire donné.

Je vous invite donc à soutenir ma proposition de minorité, pas seulement parce qu'à mon avis elle est mieux rédigée, mais aussi parce qu'elle a vraiment un sens dans l'optique d'une solution de compromis avec le Conseil national.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 11.20 Uhr
La séance est levée à 11 h 20

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	678-685
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 416

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.